



Qualifizierter Diebstahl (§ 244)

• **Nr. 1a: Waffe / gefährliches Werkzeug**

- Waffe = Jeder Gegenstand, der seiner Natur nach dazu bestimmt und geeignet ist, durch seinen üblichen Gebrauch einem Menschen erhebliche körperliche Verletzungen beizubringen.
- Gefährliches Werkzeug = Jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit im konkreten Fall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen (str.!). Umstritten: **a)** Teilweise wird ein **Verwendungsvorbehalt** des Täters gefordert (er müsse die Sache zumindest notfalls auch in gefährlicher Weise verwenden wollen, so u.a.: Wessels/H. BT2, Rn. 262b) **b)** Für den BGH ist allein die objektive Beschaffenheit des Gegenstandes entscheidend! Ist diese zur erheblichen Verletzung von Personen geeignet, so liegt ein gefährliches Werkzeug vor (BGH NStZ-RR 05, 169, BGHSt 52, 257).
- Beisichführen = wenn Täter den Gegenstand bei der Tat so in seiner räumlichen Nähe hat, dass er sich ihm jederzeit, d.h. ohne nennenswerten Zeitaufwand oder Schwierigkeiten bedienen kann. („Bei“ dem Diebstahl = zwischen Versuchsbeginn und Beendigung der Wegnahme, so: BGH NStZ 97, 138 - häufig wird dagegen in der Lit. vertreten: nur bis zur Vollendung). Der Gegenstand kann auch aus der Tatbeute stammen.

• **Nr. 1b: sonstige Werkzeuge oder Mittel**

- = Gegenstand, der zwar zur Anwendung v. Gewalt oder Drohung geeignet, aber nach seiner objektiven Beschaffenheit oder der Art der geplanten Verwendung nicht geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen. (z.B.: Kabelstück zur Fesselung; Springerstiefel am Fuß. Auch Scheinwaffen, NICHT aber: Gegenstände, die nach „ihrem äußeren Erscheinungsbild schon offensichtlich ungefährlich“ zur Beibringung erheblicher Verletzungen sind; „Labello-Rechtsprechung“; BGH NStZ 11, 278).
- *Im subjektiven TB zusätzlich:* Verwendungsabsicht („um den Widerstand einer anderen Person...“)

• **Nr. 2: Bandendiebstahl**

- Bande = Mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter, im Einzelnen noch ungewisser Taten zusammengeschlossen haben.
- „unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds“ = jede fördernde Beteiligung (Anwesenheit am Tatort ist nicht erforderlich).

• **Nr. 3: Wohnungseinbruchsdiebstahl (beachte dazu auch: Abs. 4 !)**

- **Wohnung** = abgeschlossene und überdachte Räume, die Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen und nicht Arbeits-, Geschäfts- oder Ladenräume sind. Nicht: Garage, Keller, Campingzelte, Gartenhäuser. Umstr.: Hotelzimmer (bejaht v. BGH StV 01, 624).
- **Einbrechen** = Aufhebung der Umschließung durch gewaltsame Beseitigung eines entgegenstehenden Hindernisses.
- **Einsteigen** = jedes nur unter Schwierigkeiten mögliche Eindringen durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung.
- **Eindringen mit falschem Schlüssel**
 - Falsch = wenn er zum Tatzeitpunkt vom Berechtigten nicht (mehr) zur Öffnung bestimmt ist.
 - andere Werkzeuge = die nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmt sind und auf den Schließmechanismus einwirken („Dietrich“, Drähte).
- Sich-verborgen-Halten = jedes Verstecken in dem Raum, durch das der Täter sich den Blicken arglos Eintretender entzieht.
- Abs.4: "Privatwohnungen" sind zu unterscheiden von gewerblich vermieteten Wohnungen (Hotels u.a.). Die Qualifikation dürfte zumeist verwirklicht sein, sobald Nr.3 vorliegt.

Im subjektiven TB zusätzlich:

- zur Ausführung der Tat = wenn nach Vorstellung des Täters das Eindringen usw. das Mittel zur Vollendung des Diebstahls ist.

Lesetipps:

- Steinberg u.a.: Übungsfall: http://forum-iuridicum.com/dat/artikel/2012_6_649.pdf
- Mitsch: Besorgter Brief an einen künftigen Wohnungseinbrecher: [KriPoZ 2018, Heft 6.](#)